

Hallisches patriotisches

W o c h e n b l a t t

1849

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 48. Stück.

Sonnabend, den 1. December 1849.

Inhalt.

Ueber das Steuerbewilligungs-Recht. — Der erste
Schnee d. J. 1849, am Todtenfeste d. 25. November. —
Missionsanzeige. — Verzeichniß der Gebornen. — 32 Bekannt-
machungen.

Ueber das Steuerbewilligungs-Recht.

(Eingefandt.)

Bekanntlich sind die Debatten über das Steuerbewil-
ligungs-Recht in den Kammern zu Berlin mit großer
Lebhaftigkeit geführt worden und haben auch außerhalb
der Kammern zu lebhaften Streitigkeiten Veranlassung
gegeben. Von der einen Seite ist man dabei so weit
gegangen, zu behaupten, ohne den Kammern jenes
Recht einzuräumen würde die constitutionelle Monar-
chie eine leere Form sein. — Daß dies aber nicht durch-
weg die Ansicht derer ist, welche sich mit dem Studium
des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie be-
schäftigt haben, beweiset unter andern Zacharia in
seinem Werke: 40 Bücher vom Staate, 2. Auflage,
19. Buch, S. 227, Anmerk. 4, wo es heißt: Steuer-
bewilligung gehört auch zu den Worten, die man un-

L. Jahrg. (48)

bedachtsam in das Verfassungsrecht der constitutionellen Monarchie aufgenommen hat u. s. w.

Wir glauben, daß mancher Streit über dies Recht unterblieben sein würde, wenn man sich die Bedeutung desselben recht klar gemacht hätte. — Ist ein Recht überhaupt die Befugniß jemandes seinen Willen in Rücksicht eines Gegenstandes beliebig in den gesetzlichen Schranken zu äußern, also ihn geltend zu machen oder auch nicht, so liegt in dem Rechte der Steuerbewilligung auch das Recht der Steuerverweigerung. Dies ist festzuhalten; denn diejenigen, welche mit so großem Eifer jenes Recht für die Kammern in Anspruch nehmen, legen weit mehr Gewicht auf die Verweigerung, als auf die Bewilligung der Steuern.

Man fordert aber dies Recht für die Kammern nicht, wie man das Recht der Gesetzgebung für sie fordert, welches man ihr nur in Gemeinschaft mit der Krone einräumt, sondern unabhängig von dieser, und zwar ohne alle Beschränkung. Die Kammern würden daher befugt sein, nicht bloß diesen oder jenen Theil der Steuern zu verweigern, sondern auch die Steuern in Bausch und Bogen. Wir sagen absichtlich nicht: diese ohne jene Steuer, also die Mahl- und Schlachtsteuer oder die Klassensteuer u. s. w., sondern einen Theil des Steuereinkommens oder das ganze Steuereinkommen.

Liegt nun wohl in diesem Rechte an und für sich etwas Verständiges? Offenbar nicht! Die Steuern sind bloße Mittel für einen Zweck, aber nicht selbst Zweck, und daher würde es lächerlich sein: eine Steuersumme, etwa 40,000,000 Thaler zu bewilligen oder zu verweigern, ohne sich um den Zweck zu kümmern. Diesen aber bilden die Bedürfnisse des Staats, und somit heißt verständigerweise die Steuern ganz oder zum Theil bewilligen oder verwerfen nichts anders, als die Bedürfnisse des Staats ganz oder zum Theil als solche anerkennen oder nicht anerkennen. Gesezt die Regierung forderte 300,000 Thaler zur bessern Dotirung des Lehrerstandes, so könnten

die Kammern sagen: die Lehrer bedürften keiner Verbesserung ihrer Lage, oder sie bedürften ihrer zwar; allein das Volk sei schon so hoch besteuert, daß man ihm nicht noch eine neue Last auflegen dürfe. So motivirt würde das Steuerbewilligungs-Recht wenigstens ein vernünftiges Ansehen haben; denn gemißbraucht könnte es noch immer werden. Indeß würden wir nicht anstehen, es den Kammern einzuräumen, wie wir ihm seine Theilnahme an der Gesetzgebung überhaupt einräumen. Allein nicht ohne Rücksichtnahme auf die gegebenen Verhältnisse.

Begönne der Staat sein Dasein mit der Verfassung zugleich, so würde auch sein Haushalt erst festzustellen sein; die Regierung würde die erst eintretenden Staatsbedürfnisse den Kammern vorlegen und diese würden sie als gerechtfertigt anerkennen oder nicht, und nur im ersten Falle die Mittel bewilligen. Es würde durch die Nichtbewilligung kein Verhältniß verlegt, kein persönliches Dasein gekränkt werden.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn der Staat sich schon mit einer Menge von Bedürfnissen entwickelt hat und die Mittel für diese vorhanden sind. Es giebt eine Menge von Anstalten, von Gebäuden und Bauanlagen, welche unterhalten sein wollen. Andere sind im Werden begriffen und verlangen fortgeführt zu werden; Beamte in großer Zahl sind zu besolden und noch andere längst anerkannte Ausgaben zu machen. Mit allen diesen Umständen stellt sich der Staat als ein gesetzlich anerkanntes Ganzes dar, was ohne Nachtheil und Ungerechtigkeit nicht anders, als im gesetzlichen Wege, verändert werden darf. So erscheint gegenwärtig der Preussische Staat den Kammern gegenüber, und wenn diese verlangen, daß ihnen das Steuerbewilligungs-Recht nicht bloß in Bezug auf die künftigen Bedürfnisse des Staats, sondern auch rückichtlich der schon feststehenden eingeräumt werden soll, so verlangen sie weit mehr für die Vergangenheit als für die Zukunft, und zugleich ein Recht, welches, in ganzer Ausdehnung verstanden, ihnen die Macht geben würde, den Staat zu vernichten.

1) Sie verlangen mehr für die Vergangenheit als die Zukunft; denn, was jene betrifft, soll ihnen der ganze bisherige Staatshaushalt mit allen Consequenzen Preis gegeben werden, während sie, was die Zukunft betrifft, nur den Einspruch gegen Veränderungen im Staatshaushalte als ihr Recht fordern. In letztern Falle üben sie nur ihre Befugniß als Theilnehmerinnen an der Gesetzgebung aus; im erstern dagegen stoßen sie durch die bloße Verweigerung der Steuern um, was gesetzlich schon festae stellt ist. Hält man dabei nicht die Gegenwart fest, sondern denkt man sich, daß die jedesmal versammelten Kammern das Recht der unbedingten Steuerverweigerung haben sollen, so giebt man ihnen die Macht, das, was sie selbst in Rücksicht der Staatsbedürfnisse auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beschlossen haben, aufzuheben.

2) Das unbedingte Recht der Steuerverweigerung ist nichts anders, als das Recht, den Staat beliebig unmöglich zu machen, denn seine Existenz hängt von dem Besitze der Mittel ab, seine Bedürfnisse zu befriedigen. —

Ein Mann, den Viele für einen großen Historiker und Staatsmann halten, hat gemeint, daß für die Kammern das unbedingte Steuerbewilligungsrecht das sei, was das unbedingte Veto für den König. Ein klein wenig mehr Logik würde dem großen Staatsmanne höchst wohlthätig sein! — Was heißt denn das unbedingte Veto des Königs? Das Recht, gegen ein neues Gesetz, also gegen ein Gesetz, durch welches etwas noch nicht Vorhandenes eingeführt werden soll, ohne Beschränkung Widerspruch zu erheben. Das unbedingte Veto läßt also den Staat in seinem bisherigen Bestande ganz unangetastet. Wenn also das Steuerbewilligungsrecht eine gleiche Bedeutung haben soll, wie das absolute Veto, so darf es sich auch nur auf die Neuerungen im Staatshaushalte erstrecken. In dem Umfange aber, in welchem man es verlanget hat, ist es eine Macht, welche das ganze Königthum mit dem absoluten Veto in die Luft sprengen kann.

Die Vertheidiger des unbedingten Steuerbewilligungs-Rechts haben dies auch zum Theil zugegeben und lassen es sich gefallen, daß man jenes Recht ein unsinniges nennt; aber dennoch meinen sie, müßten die Kammern darauf bestehen. Sie müßten es als Schreckmittel besitzen, nicht, um es wirklich zu gebrauchen. Das wäre denn gerade so, als ob man einen Soldaten einen Säbel umschnallete, um das Volk zu schrecken, während das Volk sehr wohl wüßte, daß er ihn nie ziehen würde.

Abgesehen nun aber von der Lächerlichkeit, jemand unter der Voraussetzung, daß er keinen Gebrauch davon machen würde, ein Recht zu bewilligen, fragt es sich: wer soll denn dadurch geschreckt werden? Man antwortet: die Minister! — Aber warum? Hat man denn nicht die Verantwortlichkeit derselben; hat man nicht die Majoritäten der Kammern, die ja alle Absichten der Minister hindern können; hat man nicht die Presse zu seinem Schutze gegen die Minister? Wäre es wirklich möglich, daß sich Minister gegen diese mächtigen Waffen behaupteten, so würden sie auch vertwegen genug sein, eher zu einem Staatsstreich zu schreiten, als es zur Verweigerung der Steuern kommen zu lassen. Dies hätten sie aber vorläufig gar nicht nöthig; denn es bliebe ihnen vorerst noch die Auflösung der Kammern als Auskunftsmitel.

Wir wollen aber einmal den Fall setzen — den wir aber bei einer verständigen Organisation des Staats und unter Voraussetzung einer verständigen und wahrhaft patriotischen Handlungsweise der Kammern gar nicht für denkbar halten — daß es zu einer Verweigerung der Steuern käme, und fragen, was würde die Folge davon sein? Entweder würde die Regierung sich eilig dem Willen der Kammern unterwerfen und die Kammern würden eilig ihren Beschluß zurücknehmen; oder die Minister würden versuchen, durch die Executivgewalt, die sie doch in Händen hätten, die Ausführung des Beschlusses zu verhindern. In dem ersten Falle würde die Regierung ganz um ihr Ansehen kom-

men, und weniger gutgesinnte Kammern könnten sich leicht verführen lassen, das für die Regierung so gefährliche Mittel öfter anzudrehen, und damit aus der constitutionellen Monarchie, die nun ganz in ihre Hände übergehen würde, eine Demokratie machen. Zugleich aber wäre dem Volk ein höchst verderbliches Beispiel gegeben. Erlauben sich seine Deputirte mit den Steuern auf diese Weise zu schalten, so kann es leicht auf den Gedanken kommen, die Steuern wirklich nicht zu zahlen, deren Verweigerung die Kammern nur angedroht haben. — In dem andern Falle würde wenigstens ein Theil des Volks auf die Seite der Regierung treten, und nicht bloß derjenige, welcher unmittelbar bei der Entrichtung der Steuern interessirt ist, sondern auch derjenige, dem die furchtbaren Folgen einleuchten, die eine Nichtbezahlung der Steuern unfehlbar nach sich ziehen würde, und ein Bürgerkrieg wäre kaum vermeidlich.

Wir glauben, daß ein jeder, dem nicht vorgefaßte Meinung oder Leidenschaft verhindert, den Gegenstand ruhig ins Auge zu fassen, geneigt sein wird, den Beschluß der ersten Kammer als den richtigen Ausweg anzuerkennen. Er schützt den gegenwärtigen Haushalt des Preussischen Staats gegen eine mögliche Steuererweigerung, giebt den Kammern aber das Recht, allmählig auf dem Wege der Gesetzgebung die Veränderungen darin zu bewirken, welche als zweckmäßig erscheinen, und setzt sie so nach und nach in den vollen Besitz einer in vernünftigen Schranken sich bewegenden Befugniß. Wer daran zweifeln wollte, daß dies Ziel auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung erreichbar sei, der würde annehmen müssen:

- 1) daß der unverständige und unpatriotische Wille auf Seiten der Regierung und der entgegengesetzte auf Seiten der Kammern sei, und
- 2) daß die Regierung dauernd bei jenem Willen werde beharren können, und damit der constitutionellen Monarchie ein schlechtes Zeugniß ausstellen.

Hat man sich zur Unterstützung der Forderung eines unbedingten Steuerbewilligungs-Rechts auf die alten Landstände berufen, so hat man übersehen, daß die Fürsten früher ihre, allmählig in öffentliche übergegangenene Bedürfnisse aus ihren unmittelbaren Einkünften bestritten, und sich nur, wenn diese nicht ausreichten, um Beihülfe an die Stände wandten. Aber auch diese ließen es sich nicht beikommen, die Steuern, die sie einmal auf unbestimmte Zeit bewilligt hatten, wieder beliebig zurückzunehmen. Ihre Verweigerung betraf immer nur neue Bewilligungen.

F. C.

Der erste Schnee d. J. 1849,
am Todtenfeste d. 25. November.

Wie weise hat des Höchsten Allmachtshand
Des Jahres ersten Schnee an diesem Tag gesandt,
Ihr lieben Todten, daß er heute
Das weiße Leichentuch auf eure Gräber breite!

S u l d a.

Chronik der Stadt Halle.

Missionsanzeige. Montag den 3. December
Abends um 7 Uhr wird Herr Pastor Ahlfeld die
Missionsstunde halten.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.
Septbr. Octbr. Novbr. 1849.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 17. Februar 1848 dem
Kaufmann Vetterlein ein S., Hans. (Nr. 923.) —

Den 30. Oct. 1849 dem Seilermeister Heinicke eine T., Charlotte Johanne Louise. (Nr. 2155.) — Den 3. Nov. dem Maurer Jänicke eine Tochter, Johanne Friederike. (Nr. 762.) — Den 4. dem Handarbeiter Reichardt eine Tochter, Sophie Caroline Auguste. (Nr. 1466.) — Den 5. eine unehel. T. (Nr. 220.) — Ein unehel. S. (Nr. 985.)

Ulrichsparochie: Den 29. Octbr. dem Fabrikarbeiter Grabo eine Tochter, Johanne Caroline Anna. (Nr. 234.) — Den 8. Nov. dem Dekonomen Sachße eine T., Sophie Auguste Friederike Adelsheid. (Nr. 345.) Den 11. dem Maschinenheizer Kölze ein S., Carl August Martin. (Nr. 292.) — Den 13. dem Coaltbrenner Besser ein S., Heinrich Friedrich Wilhelm. (Nr. 246.) Den 14. dem Bahnwärter Jahn ein S., Gustav Adolph. (Nr. 1604.)

Moritzparochie: Den 3. Nov. dem Schneidermeister Tag ein S., Johann Georg Andreas Friedrich. (Nr. 546.) — Den 18. dem Schuhmachermeister Grefßler ein S., Carl Franz Wilhelm. (Nr. 523.)

Domkirche: Den 5. Nov. eine unehel. Tochter. (Nr. 1122.) — Den 15. dem Zimmermann Berger ein S., Gustav Albert. (Nr. 1619.)

Katholische Kirche: Den 12. Nov. dem Handarbeiter Richter ein S., Carl Friedrich Julius. (Nr. 1848.)

Neumarkt: Den 9. Novbr. dem Zimmergesellen Köder eine T., Christiane Auguste Friederike Clara. (Nr. 1239.)

Glauchau: Den 24. Octbr. dem Klempner Starke eine T., Caroline Auguste Bertha. (Nr. 2004.) — Den 9. Nov. dem Handarbeiter Schulze eine T., Henriette. (Nr. 1664.) Den 17. dem Tischlermeister Müller ein S., Carl Rudolph. (Nr. 1775.)

Militairgemeinde: Den 22. Nov. dem Musiketier im 27. Infant. Regiment Freie ein S. ungetauft. (Nr. 2076.)

b) Getrauerte.

Marienparochie: Den 25. Novbr. der Handarbeiter Schubert mit Chr. E. W. Peterßen.

Ulrichsparochie: Den 26. Nov. der Bäckermeister Schulze mit A. D. K. Zaller. — Den 27. der Arbeitsmann Siegmeyer mit A. F. Berkner.

Moritzparochie: Den 11. Nov. der Fleischermeister Frankenstein mit M. Ch. Bethge.

Katholische Kirche: Den 25. Nov. der Untersofficier Beyer im 19. Inf. Reg. mit M. A. Szymanski.

Neumarkt: Den 25. November der Schuhmacher Kalbitz mit J. D. Christian. — Den 26. der Meusikus Horn mit F. L. A. Müller.

Glauchau: Den 25. Novbr. der Ziegeldeckergeselle Koske mit Ch. L. Grünhardt.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 21. Nov. des Handarbeiters Wiegand T., Henriette Dorothee Elise, 9 M. Lungenkrankheit. — Den 22. die unverehel. Pauline Pättsch aus Naumburg, 21 J. Schwindsucht. — Den 23. eine unehel. T., 9 M. Brustkrampf. — Den 24. des Zimmergesellen Böhm T., Amalie Marie, 1 J. 6 M. Krämpfe. — Des Schuhmachermeisters Naundorf T., Pauline, 6 J. 5 M. Lungenentzündung. — Den 25. der Schneidergeselle Schubert aus Camnitz in Schlessien, 22 J. Lungenschwindsucht.

Ulrichsparochie: Den 22. Novbr. des Fabrikarbeiters Prinz C., Franz Hermann Julius, 1 J. 1 W. 1 T. Lungenlähmung.

Moritzparochie: Den 21. Nov. des Handarbeiters Seipt T., Emilie, 2 J. Abzehrung. — Den 22. des Schuhmachermeisters Knittel T., Julie Charlotte Ida, 1 J. 9 M. Abzehrung.

Katholische Kirche: Den 23. Nov. der Zwirnhändler L. Grohmann, 50 J. 6 M. Lungenschwindsucht.

Neumarkt: Den 20. Nov. des Strumpfwirkers Wennhach Wittwe, 80 J. 3 M. Altersschwäche. — Den 23. der Schneidermeister Brocke, 74 J. 2 M. Lungenlähmung. — Den 25. des Bäckermeisters Wiegandt T., Henriette Ida, 5 M. 3 W. Keuchhusten.

Glauchau: Den 20. Nov. des Eisenbahnarbeiters Feising genant Kackwitz Zwillingertochter, Johanne Auguste, alt 1 Tag, Schwäche.



Militairgemeinde: Den 22. Nov. des Musketiers Freie ungetaufter S., 2 Stunden, Schlagfluß.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von D. H. Niemeyer.

Bekanntmachungen.

Bei der jetzt eingetretenen Witterung wird es dringend nothwendig, daß die bestehenden polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Aufeisung der Rinnsteine und der Wegschaffung des aufgehackten Eises sorgfältig zur Ausführung gebracht werden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den §. 7 der Straßen-, Polizei-, Ordnung für die Gesamtstadt Halle vom 22. Octbr. 1844, worin wörtlich vorgeschrieben ist:

„Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth verpflichtet, die vor seinem Hause oder Gehöfte vorbeigehende Gasse von Eis und Schnee gehörig rein und offen zu halten, solche alle Tage Vormittags spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt bis auf den Grund auszuhacken und das aufgehackte Eis wegschaffen zu lassen —“

so wie ferner auf die Bestimmungen des §. 9 der gedachten Straßen-, Polizei-, Ordnung, wonach das Aufhacken derjenigen Rinnsteine, deren Aufeisung selbst nach erfolgter polizeilicher Erinnerung von den Hausbesitzern nicht bewirkt worden ist, sofort von Polizeiwegen auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer, vorbehaltlich deren Bestrafung, angeordnet werden soll.

Zum Abladen des von den Fahrstraßen und Bürgersteigen von den Hausbesitzern wegzubringenden Schnees und Eises sind, wie im vorigen Winter, folgende mit Tafeln näher bezeichnete Plätze:

- a) die Vertiefung am Saalufer links der Chausseestrecke, welche nach der Elisabethbrücke führt,

- b) die Vertiefung an der alten Thongrube vor dem Mannischen Thore ohnweit der Huppeschen Plantage, und
- c) der Anger auf der s. g. faulen Wiese (Wietzsche) ohnweit des Geistthores

bestimmt.

Audere als die hier namhaft gemachten Plätze dürfen zum Abladen des Schnees und Eises nicht benugt werden, und hat der Zuwiderhandelnde außer der gesetzlichen Strafe noch zu gewärtigen, daß er zur sofortigen Wiederfortschaffung der unbefugter Weise anderwärts abgeladenen Schnee- und Eismassen polizeilich angehalten werden wird.

Je mehr bei anhaltendem Froste die Wegsamkeit auf den Straßen und namentlich auf den Bürgersteigen durch die sorgfältigste Reinhaltung derselben bedingt wird, um so dringender stellt sich das Bedürfniß heraus, die genaue Befolgung der oben gedachten Vorschriften in Betreff des Aufeisens der Kinnsteine und Fortschaffens des aufgehackten Eises polizeilich zu überwachen.

Wir müssen es daher im allgemeinen Interesse als unsere unabweisbare Pflicht erkennen, gegen diejenigen Hausbesitzer, durch deren Nachlässigkeit jenen Vorschriften nicht Genüge geleistet wird, mit den gesetzlichen Strafmaafregeln vorzuschreiten, wollen jedoch vertrauen, daß die hiesigen Hausbesitzer in Anerkennung der Nothwendigkeit der strengen Durchführung dieser Vorschriften, durch ordnungsmäßige Reinhaltung ihrer Straßenreviere uns unserer Strafpflicht überheben werden.

Halle, den 29. November 1849.

Der Magistrat.

Die Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 28. Novbr. 1835, das Schlittschuhlaufen, Gehen und Fahren auf dem Eise betreffend, worin unter andern bestimmt ist:

daß das Eis des Saalstromes und anderer Gewässer bei hiesiger Stadt bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 20 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß nicht eher betreten werden darf,

bevor nicht Magistratswegen die Tragbarkeit des Eises festgestellt und demnächst der Zeitpunkt, von wo ab und an welchen Stellen das Eis betreten werden kann, bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist,

bringen wir hierdurch bei der gegenwärtig eingetretenen kalten Witterung zur genauen Beachtung in Erinnerung, und machen insbesondere den Eltern und Erziehern zur Pflicht, ihre Kinder und Pflegebefohlenen von dem unzeitigen Betreten des Eises abzuhalten.

Halle, den 27. November 1849.

Der Magistrat.

Die Lieferung von 70,000 Braunkohlensteinen für das Hospital soll im Wege der Submission verdingen werden. Die Steine müssen von bester Zickerbener oder Nietlebener Kohle sein, und werden zur Größe von 106 Kubikzoll gewünscht; jedoch werden auch Steine von anderer Größe angenommen. Die näheren Bedingungen sind täglich Vormittags auf dem Rathhause bei dem Unterzeichneten einzusehen. Dasselbst sind auch die Offerten bis zum 10. December d. J. sowohl auf die ganze Lieferung als auf geringere Quantitäten abzugeben. Die Offerten müssen den Preis und genaue Angabe des Kubitinhalts unter Beifügung eines Probesteins enthalten.

Halle, den 28. November 1849.

Der Hospitals-Vorsteher Adlung.

A u c t i o n.

Auf dem hiesigen Königl. Kreisgericht, 1 Treppe hoch Zimmer Nr. 15, sollen mehrere Centner Acten am 8. December e. Vormittags 10 Uhr durch Herrn Kanzleidirector Benemann meistbietend versteigert werden.

Eine 5 bis 6stellige große Bude ist noch zum Christmarkt zu vermieten Hallgasse Nr. 836.

Es ist noch eine kleine Stube zu Neujahr zu vermieten großer Sandberg Nr. 265.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Kreisgerichte zu Halle
a. d. S. I. Abtheilung.

Das zu Halle a./S. unter Nr. 1366 auf dem Peterberge belegene, dem Postsecretair Johann Andreas Gottschalg zu Zeitz gehörige Haus nebst Hof Garten, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur (eine Treppe hoch Zimmer Nr. 14) einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 2406 Thlr. 10 Sgr., soll

am 1. März 1850 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Obergerichtss-Affessor Wieruszewski meistbietend verkauft werden.

In meinem, Mittelwache Nr. 1755 in Glaucha neben der Wohnung des Herrn Superint. Ziemann belegenen Hause ist eine freundliche Wohnung, bestehend in drei Stuben, drei Kammern und sonst nöthigem Zubehör, auch Mitgenuß des Gartens zu vermietthen und kann jetzt oder zu späterer Zeit bezogen werden.

Verwittw. Prof. Bergener.

Eine meublirte Stube nebst Kammer ist zu vermietthen Leipziger Straße Nr. 1638.

Stube, Kammer und Zubehör ist Neujahr zu beziehen. Näheres Glaucha Nr. 2007.

Am Gottesacker Nr. 1564 ist eine kleine Stube zum 1. Januar zu vermietthen.

Eine achteilige verschließbare Marktbude ist zu vermietthen in Glaucha, Greg Nr. 1975.

Ein Schwein zum fettmachen steht zu verkaufen am Schimmelthor Nr. 1543^c bei Kessler.

Einige Mädchen, welche Lust haben das Schneidern gründlich zu erlernen, werden sofort angenommen Schmeerstraße Nr. 485 eine Treppe.

600 Ellen halbwoollene Kleiderstoffe in Kestern verkauft zu einem sehr billigen Preis

Gebr. Gundermann.

Leipziger Straße Nr. 324 neben Conditor
Herrn Feldmann.

Unsere werthesten Kunden zeigen wir ergebenst an, daß die gewünschten Mäntel, und Kleiderstoffe wieder angekommen sind.

Gebr. Gundermann.

Leipziger Straße Nr. 324 neben Conditor
Herrn Feldmann.

Ich erlaube mir hiermit auf meine diesjährige Weibnachtsausstellung, bestehend in Kragen, Morgenhäubchen, Manschetten, gestickten Taschentüchern, Chemisets, Nachtjacken, Unterbeinkleidern für Damen und Kinder, Nachthauben in verschiedener Façon, Schürzchen und andere Artikel für Kinder, aufmerksam zu machen und verspreche bei reeller Bedienung solide Preise.

C. Tausch.

Mein Lager von ächtem Porzellan und insbesondere von Tassen, worauf ich der großen Auswahl und außerordentlichen Billigkeit wegen ganz vorzüglich aufmerksam mache, wurde durch die bekannten ord. weißen Tassen, welche kurze Zeit fehlten, wieder vervollständigt.

Puppenköpfe in allen Nummern, Nippesfiguren und Kinderservice werden zum Fabrikpreis abgegeben.

M. A. Befel.

Waagegebäude am Markt.

Wärmsteine in verschiedenen Größen empfiehlt
A. L. Wiebecke, Brüderstraße.

Neue Engl. und Holl. Vollheringe empfing wieder einen großen Transport, à Schock 7 $\frac{1}{2}$, 15, 20 Sgr. und 1 Thlr., Holl. 1 $\frac{2}{3}$ Thlr., in Tonnen bedeutend billiger, à Stück 2, 4, 6 und 8 Pf., Holl. 1 Sgr.

Heringshandlung von Bolke.

Aecht chinesischen Theegeist (mit Vanille, auch mit Orangeblüthe)

empfiehlt

D. Lehmann, Leipziger Straße Nr. 396.

Außer meinen schon viel gesuchten Dampf-Thee-
tafeln erlaube ich mir noch auf den von mir aus feinstem
chinesischen Thee bereiteten **Theegeist** aufmerksam zu
machen, der sich nicht allein durch seinen lieblichen Geruch
und Geschmack vor dem gewöhnlichen Thee auszeichnet,
sondern diesem auch in Berücksichtigung seiner Wirkung
auf den Organismus vielmehr vorzuziehen ist, da es mir
auf chemischem Wege gelungen, das Präparat von den
den Verdauungsproceß störenden und das Blut aufregend-
den Bestandtheilen völlig frei darzustellen.

Das Flacon kostet 5 Sgr. und kann man sich da-
von 30 bis 36 Tassen des besten Thee's bereiten. Ein
halber Theelöffel dieses Theegeistes mit einer Tasse heißem
Wasser vermischt liefert das wohlschmeckendste Getränk.

Große Auction von Gegenständen, passend zu Weihnachtsgeschenken.

Montag d. 3., Dienstag d. 4. u. Mittwoch d.
5. d. M., jedesmal Nachmitt. 1 Uhr, soll gr. Ulrichsstr.
Nr. 20 eine Sammlung von 200 Stück schönen Gyps-
Abdrücken (römischer Kaiser), 305 Groß div. Sorten
Stahl- u. Zeichensfedern, fein gemalte por-
zellanene Blumen-Ampeln, dergl. Schalen, dergl.
Töpfe, dergl. Vasen, Cabarets, Desertteller, Frucht-
schalen, Flacons, 500 St. f. Figuren, Kaffeefervice,
Kuchenteller, Lichtbilder, Schmuckschalen, Schreibzeuge,
f. Tassen, div. Schüsseln, Theebüchsen, Zuckerdosen,
ferner seidene u. wollene Cravatten, Hals- u. Umschla-
getücher, Shawls, Gingham, Kattune, Leinwand,
Jacken u. dergl. m. meistbietend verkauft werden.

Brandt.

Localveränderung.

Von heute an ist mein Verkaufslocal aus dem No-
land in das dritte Haus Nr. 761 nach dem Schülershof
verlegt.
Keffler, Fleischermeister.

Arbeiter = Verein.

Den 2. December Vorstandswahl. Zweite Lesung
der Statuten.

Ein anständiges Mädchen aus einer guten bürger-
lichen Familie findet in einem bürgerlichen Hause zur
Unterstützung der Hausfrau ein Unterkommen. Wo?
sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Bursche, welcher Lust hat die Tischlerprofession
zu erlernen, findet eine Stelle bei
Heinrich Kretschmann.
Brüderstraße Nr. 221.

Ein ordentliches, zum Waschen rüchtiges Mädchen
findet zum 1. Januar 1850 einen Dienst Bäckergasse
Nr. 1941 und 42.

Ein Mädchen findet zum 1. Januar einen Dienst
im Neumarkt = Schießgraben. Auch sind daselbst täglich
einige Kannen Milch abzulassen.

Landbrot, weit besser als das frühere, ist zu haben
in der Schmeerstraße bei Stock.

Altes Zinn und Blei kauft zum höchsten Preis
F. Kohde, Zinngießer; Schülershof Nr. 670.

In Passendorf.

Sonntag Tanzvergnügen und frische Pfannkuchen,
Montag Gesellschaftstag, wozu ergebenst einladet
A. Herrmann, Gastwirth zur Stadt Halle.

Auf dem Passendorfer Teiche ist das Eis zu befah-
ren und für gute Bahn gesorgt, was ich ergebenst an-
zeige und um gütigen Besuch bitte.

A. Herrmann,
Gastwirth zur Stadt Halle in Passendorf.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)